

Bestimmung längst haben notwendig erscheinen lassen. Auch „die vormalen üblich gewesene zehn Jahre der Gültigkeit zum Meisterrecht“ werden mit 1773 abgeschafft, ebenso „die allzu kostbaren und viele Zeit wegnehmenden Meisterstücke“. Die allzu kostbaren und zeitraubenden, nicht die Meisterstücke überhaupt; jedoch nicht einen reich geschmückten, getriebenen, gravierten und emaillierten Kelch nebst Siegel und Ring, wie noch 1722 nach altem Brauche vorgeschrieben wird, sondern einen getriebenen und vergoldeten Kelch oder irgend ein anderes bestelltes und „verkäufliches“ Stück hat der Silberarbeiter, eine mit Steinen besetzte Haarnadel oder auch ein anderes „verkäufliches“ und die Geschicklichkeit genugsam erweisendes Probestück der Goldarbeitergeselle, eine gravierte und ziselierte Dose oder ein Uhrgehäuse der Galanteriearbeitergeselle zu verfertigen. Also verschiedene Einzelaufgaben je nach der Branche des Bewerbers und Betonung der Verkäuflichkeit des Objektes. Die grosse Kostbarkeit der früheren Meisterstücke mochte so manchem jungen Meister nicht nur allzuviel Zeit geraubt, sondern auch neben allen anderen Kosten der Meisterrechtswerbung schwer erträgliche und lange nachwirkende Lasten aufgebürdet haben. Es soll nunmehr aber auch „keiner ohne erhebliche Ursachen über dem Probestück länger als sechs Monate in der Arbeit sitzen“, auch soll nicht mehr wie früher nur immer einer auf einmal zur Prüfung zugelassen werden, damit nicht unnötig Zeit versäumt wird.

Neu ist auch die Anordnung des Statuts von 1773, dass jeder Meisterrechtswerber vor Zulassung zum Meisterstück an der Graveurakademie eine Vorprüfung im Zeichnen und Possieren abzulegen hat. Im Hinblick hierauf konnten die Meisterstücke einfacher gehalten sein, ohne dass eine Verschlechterung der Kunstfertigkeit der neu eintretenden Meister zu befürchten gewesen wäre. Die Meisterrechtsgebühr ist in beiden Ordnungen mit 50 fl. festgesetzt, ebenso „die Douceur“ von 6 fl. für den Münzmeister und alle zwei Jahre eine von 9 fl. an des Vorstehers Ehefrau für ihre Bemühung „zur discrecion“, wie es 1722 heisst. Welche Bemühungen die Frau Vorsteherin gehabt haben mochte, wird nicht gesagt. Die Strafen für Vergehen, so vor allem, wenn ein Meister dem andern seinen Gesellen oder ein Gesell



Zuckerdose von Franz Wallnöfer, 1819